

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr  
und der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/40, 14/408 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Nummer 6 des § 2 des Gesetzentwurfs wird folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. Die Landwirtschaft wird dem produzierenden Gewerbe im Sinne der Nummer 3 gleichgestellt.“
2. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei der Vergütungsregelung nach Absatz 1 wird die Landwirtschaft von der Sockelbetragsregelung über 1000 DM ausgenommen. Einen Mindestbetrag an Steuern hat die Landwirtschaft vor Anwendung der Verrechnung nicht zu tragen.“

Bonn, den 22. Februar 1999

**Gerda Hasselfeldt  
Heinz Seiffert  
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr  
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

#### **Begründung**

Gerade die Landwirtschaft wird wegen des relativ geringen Umfangs entlohnter Arbeitskräfte um ein Vielfaches weniger entlastet, als dies auch infolge der vorgesehenen ermäßigten Steuersätze für das produzierende Gewerbe der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund muß die Land- und Forstwirtschaft als Träger der Urproduktion dem produzierenden Gewerbe gleichgestellt werden.

Während über die selbst zu tragenden Sockelbeträge von jeweils 1000 DM die überwiegende Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht von den ermäßigten Steuersätzen begünstigt würde, hätte die Gleichstellung für die verbleibenden Betriebe – und hier insbesondere den Gartenbau (Unterglasanbau) – die notwendige und unverzichtbare Wirkung, sie vor erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu bewahren. Insoweit ist es daher auch notwendig, die Sockelbeitragsregelung von 1000 DM für die Landwirtschaft nicht anzuwenden.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, die aufgezeigten negativen Auswirkungen dadurch zu vermeiden, daß die Land- und Forstwirtschaft im Gesetzentwurf dem produzierenden Gewerbe gleichgestellt und damit in dessen Entlastungsregelung einbezogen wird.